

## Vorbemerkungen

Der Haushalt der Stadt Witten wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aufgestellt.

Im Jahr 2020 wurde für die Abgrenzung und zur besseren Abwicklung der coronabedingten Schäden ein neues Produkt in der Allgemeinen Finanzwirtschaft 160102 eingeführt.

Insgesamt sind die Regelungen der neuen Kommunalhaushaltsverordnung umgesetzt worden, was zum Teil zu Anpassungen von Darstellungen geführt hat. Die Teilfinanzpläne sind im Interesse einer besseren Darstellung und Nachvollziehbarkeit umgestellt (s. dazu unter „Finanzplan“). Wesentlich angepasst in der Satzung sind Präzisierungen zur Budgetierung und Regelungen zur Delegation über-/außerplanmäßiger Bereitstellungen, s. dazu unten unter „Haushaltssatzung“. Außerdem ist die Corona-Isolierung im Ergebnisplan berücksichtigt (s. dort)

Der Haushaltsplan 2021 setzt sich vor allem aus folgenden zwei Teilen zusammen:

### Ergebnisplan

bestehend aus

- Ergebnisplan für den städtischen Haushalt
- Teil-Ergebnispläne für die einzelnen Produktgruppen und Produkte

Im Ergebnisplan erfolgt die mit dem NKF beabsichtigte Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens. Er entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in der Privatwirtschaft.

Der Ergebnisplan enthält alle Erträge und Aufwendungen (nicht: Einnahmen / Ausgaben! nicht: Einzahlungen / Auszahlungen!) des betreffenden Jahres. Der Saldo dieser beiden Größen in einem Jahr ergibt das Jahresergebnis, das in der Logik der kaufmännischen Buchführung die Veränderung des Eigenkapitals abbildet.

Typische Beispiele:

- Der Ergebnisplan beinhaltet keine Investitionsauszahlungen; wohl aber die anteilige Abschreibung von Vermögensgegenständen für den Wertverlust im laufenden Jahr.
- Der Ergebnisplan stellt nicht die laufenden Pensionszahlungen dar; wohl aber den im HJ entstehenden Aufwand (= wirtschaftlichen Grund) für künftige Pensionsverpflichtungen.
- Wird Streusalz gekauft, wird eine Auszahlung getätigt (= Finanzplan). Wird es im Winter tatsächlich verbraucht, entsteht Aufwand (= Ergebnisplan).

Eine Besonderheit ist bei den Gebührenhaushalten zu beachten (vor allem bei der Straßenreinigung und der Abfallbeseitigung). Aufgrund unterschiedlicher Wertermittlungen bei Abschreibungen, Zinsen und entsprechenden Verrechnungspositionen besteht eine Differenz zwischen Ergebnisplan und Gebührenkalkulation.

Beispiel Abschreibungen:

NKF-Vorgabe:	AfA auf der Basis v. Anschaffungs- u. Herstellungskosten
Gebührenkalkulation:	AfA auf der Basis v. Wiederbeschaffungszeitwerten

Damit ein unmittelbarer Vergleich hergestellt werden kann, wird im Wittener Haushaltsplan direkt hinter den entsprechenden Teilplänen als Anlage die abweichende Gebührenkalkulation (Produkte 110101 und 120301) beigefügt.

Im Ergebnisplan 2021ff. wird erstmalig der coronabedingte Schaden, welcher durch Mindererträge (Gewerbesteuereintrübe, u.a.) und Mehraufwendungen (Desinfektionsmittel, Energieaufwendungen, etc.) in Abgrenzung zu coronabedingten Minderaufwendungen (wie Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage) ermittelt wird, als außerordentlicher Ertrag abgegrenzt. Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) ermöglicht eine Abgrenzung dieser Schäden und eine lineare Abschreibung des gesamten Schadens erstmals mit der Haushaltssatzung 2025.

## Finanzplan

bestehend aus

- Finanzplan für den städtischen Haushalt
- Teil-Finanzpläne für die einzelnen Produkte

Der Finanzplan enthält alle Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, zusätzlich aber auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und dient für sie als Ermächtigungsgrundlage.

Typische Beispiele:

- Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Steuern, Gebühren usw.)
- Einzahlungen i.Z.m. Investitionen (Zuwendungen, Erschließungsbeiträge)
- Einzahlungen aus Kreditaufnahmen
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Personalauszahlungen, Zinszahlungen)
- Auszahlungen i.Z.m. Investitionen (Baumaßnahmen, Vermögenserwerb)
- Auszahlungen i.Z.m. Krediten (Tilgungen)

Die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen ergibt den Liquiditätssaldo, der anschließend die Bilanzposition 'liquide Mittel' beeinflusst.

Der Finanzplan dient insgesamt der Planung und Darstellung der Finanzlage und bildet daher künftig die Grundlage für die gemeindliche Finanzsteuerung. Aufgrund des Inhalts und der Systematik ist der Finanzplan noch am ehesten mit dem (ehemaligen) kameralen Haushalt vergleichbar.

Größere Investitionsmaßnahmen (= über einer vom Rat festgelegten Wertgrenze) sind im Finanzplan in einer eigenen Anlage getrennt darzustellen, einschließlich der zu dieser Maßnahme gehörigen Zuwendungen. In Witten wurde eine Wertgrenze von 30.000 EUR festge-

legt. Die Anlagen sind den Teilfinanzplänen als „Teilfinanzplan B: Planung einzelner Investitionsmaßnahmen“ beigefügt. Bei den Auszahlungen für den Erwerb von investivem beweglichem Anlagevermögen sind die einzelnen Gegenstände jeweils unter der Wertgrenze von 30.000 EUR, so dass auf eine Darstellung im Teilfinanzplan B verzichtet werden kann.

Ab dem Haushaltsplan 2019 werden zudem alle Investitionen mit einer Investitionsnummer im Teilfinanzplan dargestellt und unter dem/den Produktkonto/en subsummiert.

Aufgrund der Änderung der Muster im Rahmen der KomHVO werden die Spalten im Teil B des Finanzplanes um „Bisher bereitgestellt“ und „Gesamt Ein- und Auszahlungen“ erweitert. Unter „Bisher bereitgestellt“ werden alle Salden der letzten sieben Jahre der jeweiligen Investitionsmaßnahme und der Ansatz des VJ definiert. Unter „Gesamt Ein- und Auszahlungen“ werden neben den unter ‚bisher bereitgestellten‘ ermittelten Werten die neuen Ansätze inklusive der Ansätze in der Finanzplanung hochgerechnet.

Aufgrund der erforderlichen Umstellung des Haushaltsprogramms mit der Einführung von Investitionsnummern kann es hier insbesondere zu den bereits vor 2019 bestehenden Maßnahmen zu Abweichungen kommen. Die Abweichungen entstehen, weil die bisher bereitgestellten Einzahlungen und Auszahlungen nicht korrekt ermittelt werden können, da zuvor kein Bezug zu einer Investitionsnummer bestand. Dieses Problem wird sich zukünftig von selbst lösen.

Die vor 2019 bereits bestehenden Maßnahmen erkennt man an der Ziffernfolge. Diesen folgt nach dem Produkt - die ersten 6 Ziffern - die Nummer 96 (Bsp. 0114019655 – Rathaus). Des Weiteren liegt dies auch bei der Investitionsmaßnahme „Optimierung Linie 310“ vor, welche unter der Investitionsmaßnahme 120101781701 zu finden ist. Bei Bedarf kann die Information im Einzelfall durch die Kämmerei bereit gestellt werden.

In der Spalte VE Gesamt des Finanzplanes werden die aufsummierten Werte der einzeln veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2021 und der drei Finanzplanungsjahre dargestellt.

Die Aufteilung der einzelnen Jahre befinden sich im Investitionsplan in den Anlagen zum Haushaltsplan.

Aufgrund der gesetzlichen NKF-Vorgabe muss ein doppischer Haushaltsplan produktorientiert sein.

### **Produktbereiche / Produktgruppen**

Durch den Gesetzgeber wurden hierbei (lediglich) 17 Produktbereiche verbindlich vorgegeben. Eine weitere Unterteilung in Produktgruppen und Einzelprodukte ist jeder Kommune weitgehend freigestellt. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen ist daher erheblich erschwert.

01	Innere Verwaltung	09	Räuml. Planung, Entwicklung
02	Sicherheit u. Ordnung	10	Bauen u. Wohnen
03	Schulträgeraufgaben	11	Ver- und Entsorgung
04	Kultur u. Wissenschaft	12	Verkehrsflächen u.a.
05	Soziale Leistungen	13	Natur- u. Landschaftspflege
06	Kinder, Jugend, Familie	14	Umweltschutz
07	Gesundheitsdienste	15	Wirtschaft u. Tourismus
08	Sportförderung	16	Allg. Finanzwirtschaft
		17	Stiftungen

Der Rat der Stadt Witten hat frühzeitig beschlossen, den Haushaltsplan nicht nur nach Produktbereichen sondern – detailreicher – nach den 66 Produktgruppen zu untergliedern. Dies entspricht vom Umfang in etwa den bisher im Haushalt enthaltenen kameralistischen Unterabschnitten. Buchungstechnisch erfolgt eine tiefer gegliederte Unterteilung nach den einzelnen Produkten.

Zur Förderung der Transparenz und besseren Verständlichkeit hat die Verwaltung den Haushaltsplan seit 2010 noch weiter auf Basis aller Produkte und ab 2016 auf Produktkonten aufgegliedert und dargestellt.

Gleiches gilt analog für die Darstellung der Investitionsein- und Investitionsauszahlungen in den Teilfinanzplänen.

Beispiele für Produktgruppen:

01 01	Innere Verwaltung	-	politische Gremien
01 05	Innere Verwaltung	-	Rechnungsprüfungsamt
03 01	Schulträgeraufgaben	-	Grundschulen
03 02	Schulträgeraufgaben	-	Hauptschulen

Beispiele für Produkte:

01 01 01	Rat, Ausschüsse und Fraktionen
01 06 04	Fuhrpark
01 14 01	Instandhaltung und Baumaßnahmen
02 03 01	Verkehrsregelung und -lenkung
05 03 02	JobCenter
16 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft

Dem NKF-Leitfaden der Stadt Witten ist als Anlage 5 eine Übersicht aller Produktgruppen – mit den vergleichbaren ehemaligen kameralen Unterabschnitten – beigelegt worden.

Im Rahmen der 2. NKF-Evaluation wurden haushaltsrechtliche Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung NRW (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) – geändert. Dabei wurde die GemHVO in Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) umbenannt. Im Rahmen der Änderungen wurde § 12 GemHVO (Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung) ersatzlos gestrichen. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 Abs. 2 KomHVO verwiesen, der weiterhin Bezug auf Ziele und Kennzahlen nimmt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) hat bereits eine Änderung des § 4 Abs.2 KomHVO angekündigt. Diese gesetzliche Änderung ist bislang noch nicht erfolgt.

Mit Erlass vom 28.06.2019 stellt das MHKBG NRW klar, dass Kommunen nicht mehr verpflichtet sind, zu ausnahmslos allen Produkten Ziele und Kennzahlen abzubilden.

Um die geringen personellen Ressourcen zielorientiert einzusetzen, wird die Verwaltung sich nach der gesetzlichen Änderung des § 4 Abs.2 KomHVO diese auswerten und anschließend darüber berichten.

Die ehemaligen kameralen Gruppierungsziffern (= 2. Hälfte der Haushaltsstellen mit Angabe der Einnahme- und Ausgabeart) wird in der Doppik durch Konten eines verbindlichen Kontenrahmens ersetzt, z.B.

Kontengruppe	40	Steuererträge
Kontengruppe	43	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Kontengruppe	50	Personalaufwand
Kontengruppe	57	bilanzielle Abschreibungen

Diese Kontengruppen werden weiter unterteilt in einzelne Konten, z.B. für jede Steuerart, und seit 2016 auch im Haushaltsplan kontenscharf dargestellt, z.B.

Konto 401300 Gewerbesteuer oder 541200 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung.

Das verbindlich vorgeschriebene Muster eines Teilergebnisplanes unterteilt nach den folgenden fortlaufenden Arten:

1	Steuern u.a.	11	Personalaufwendungen
2	Zuwendungen/Umlagen	12	Versorgungsaufwendungen
3	sonst. Transfererträge	13	Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen
4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	14	bilanzielle Abschreibungen
5	privatrechtl. Leistungsentgelte	15	Transferaufwendungen
6	Kostenerstattungen	16	sonst. ordentl. Aufwendungen
7	sonst. ordentl. Erträge	17	= ordentliche Aufwendungen
8	aktivierte Eigenleistungen	18	= Ergebnis der laufenden
9	Bestandsveränderungen		Verwaltungstätigkeit
10	= ordentliche Erträge		

Zur Vermeidung von Wiederholungen in den Erläuterungen des Haushaltsplanes nachfolgend eine vereinfachte Inhaltsangabe dieser einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten:

1	Steuern	(alle Gemeindesteuern, Einkommen- u. USt-Anteil)
2	Zuwendungen	(Schlüsselzuweisungen, sonst. allg. Zuwendungen)
3	sonst. Transfererträge	(Ersatz v. sozialen Leistungen)
4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	(Verwaltungs- u. Benutzungsgebühren)
5	privatrechtl. Leistungsentgelte	(Mieten u.ä.)
6	Kostenerstattungen	(von Dritten, z.B. Job-Agentur)
7	sonst. ordentl. Erträge	(Bußgelder, Verwarngelder, Konzessionsabgabe)
11	Personalaufwendungen	(Ifd. Dienstbezüge, Zuführung zu Rückstellungen)
12	Versorgungsaufwendungen	(Ifd. Aufwand, Zuführung zu Rückstellungen)
13	Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen	(Ifd. Unterhaltung d. städt. Vermögens, Energiekosten, Schülerbeförderungen, Lernmittel)
14	Abschreibungen	(entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände)
15	Transferaufwendungen	(Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, Leistungen der Sozialhilfe)
16	sonst. ordentl. Aufwendungen	(Mieten, Steuern, Versicherungen, Porto, Telefongebühren)

Hinweis: Die Kennzeichnung einer Ertrags- und/oder Aufwandsposition im Teilergebnisplan mit Sternchen (z.B. 15 Transferaufwendungen \*) bedeutet, dass zu dieser Position eine Erläuterung folgt. Gleiches gilt für die Darstellung in den Teilfinanzplänen.

Die erstmalige kontenscharfe Darstellung der Teilergebnis- und Teilfinanzpläne ermöglicht es auf einige, durch die Kontenbezeichnungen selbsterklärende Erläuterungen verzichten zu können.

### Haushaltssatzung

Im Rahmen der Überarbeitung zur Kommunalhaushaltsverordnung wurde auch die Satzung angepasst. Insbesondere die Budgetierungsregelungen (§10) wurden präzisiert. Die Regelungen zu den Bewilligungsbefugnissen bei gedeckten überplanmäßigen und außerplanmäßige Bereitstellungen (§12) wurden entsprechend den Möglichkeiten, die die Gemeindeordnung in § 83 Abs. 1 vorsieht, für gedeckte über-/außerplanmäßige Bereitstellungen abhängig von Wertgrenzen weiter delegiert.

### Budgetierung

Die Regelungen zur Budgetierung sind im § 10 der Haushaltssatzung dargestellt.

